

oder *donationis* oder *concessionis* oder *confirmationis* u. ä., also man charakterisierte die *auctoritas* d. i. die Urkunde nach ihrem Inhalt, aber, wenigstens nicht in der Korroborationsformel als königliche Urkunde.¹ Davon abgesehen bietet diese noch andere Irregularitäten wie *futuris temporibus* statt *per futura tempora* oder *nostris et futuris temporibus* und *certius veriusque credatur*, was offenbar eine ludovicianische Reminiszenz von *verius certiusque credatur* ist. Am meisten aber wird diese Formel 4 durch ihre Übereinstimmung mit der bereits erwähnten Fälschung M.² n° 556 kompromittiert. Denn daß sowohl der Verfasser dieser Formelsammlung wie der Fälscher von M.² n° 556 das Reginbertsche D. 38 gekannt haben, beweist schon die übereinstimmende Arenga. Daneben bestehen zwischen der Formel 4 und M.² n° 556 noch andere Beziehungen. So, wie schon bemerkt, *petenti cuidam vasallo et familiari*, ferner *in ius et potestatem*. Die gleiche Make verrät auch die Korroborationsformel. Wie die Formeln 3 und 4 der sog. Collectio Pataviensis nicht zu den Vorlagen passende, also überarbeitete Korroborationsformeln haben, so ist auch die in M.² n° 556 wie die vorausgehenden Sätze einer Urkunde Ludwigs des Frommen oder einer Urkunde aus der Kanzleiperiode des Adalleod entlehnt.

Von der Formel 5 hat HUSSL S. 24 ff. bereits festgestellt, daß sie in ihren formelhaften Teilen fast ganz mit D. 21 übereinstimmt, dazwischen aber in der Beschreibung des Tauschobjekts so detaillierte Angaben hat, daß hier wohl tatsächlich ein nicht erhaltenes Diplom Ludwigs des Deutschen als Vorlage anzunehmen ist, das ziemlich wörtlich übernommen zu sein scheint.²

Aber den Charakter dieser Formelsammlung erhellt wohl am besten die Formel 6, von der HUSSL S. 27 ff. überzeugend nachgewiesen hat, daß sie dem Kettenbacher D. 40 entnommen sein muß. Das beweisen neben dem gleichlautenden Formular (besonders das ganz singuläre *spontaneae* in der Korroborationsformel) auch die objektiven Angaben, besonders die Erwähnung der beiden *pueruli*, die ein anderes Diplom als Vorlage ausschließen. Zugleich beseitigt dieses Verhältnis die Möglichkeit, daß die Formel 6 für D. 40 als Vorlage gedient habe. Nun aber hat die Formel drei

¹) Wahrscheinlich ist dieses *serenitatis nostrae auctoritas* eine Reminiszenz an die vorausgehende kanzleimäßige Wendung *serenitatis nostrae apices*. ²) Statt *confirmaremus* müßte es heißen *confirmare deberemus*.